

# § 26 GHV 2007 Weitere Ermittlungen

GHV 2007 - Geflügelhygieneverordnung 2007

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 26.02.2025

## § 26.

Bei Verdacht oder wenn es zur Ermittlung der Kontaminationsquelle notwendig ist, hat der amtliche Tierarzt

1. 1.Untersuchungen auf Salmonellen auch bei Futter, Wasser, Einstreu, Staub und beim Betriebspersonal zu veranlassen,
- 2.zu prüfen, ob die Vorschriften und Kontrollen betreffend Beseitigung und Verarbeitung von tierischen Abfällen eingehalten wurden,
- 3.die Maßnahmen zur Gewährleistung von salmonellenfreiem Futter gemäß§ 7 Abs. 2 zu kontrollieren und
- 4.jede weitere, geeignete Untersuchung vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

In Kraft seit 01.11.2012 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)